

FCD Club 2000

STATUTEN

1. Allgemeines

- 1.1. Unter dem Namen FCD 2000 besteht ein Verein von Gönnern des FC Dietikon.
- 1.2. Der FCD 2000 unterstützt gezielt die Juniorenförderung im Leistungsbereich im Rahmen einer speziellen Nachwuchsförderung.
- 1.3. Der FCD 2000 unterstützt und fördert ausserdem die erste Mannschaft des FC Dietikon in finanzieller Hinsicht.
- 1.4. Die Inanspruchnahme der finanziellen Mittel für eigene Zwecke ist möglich und liegt im Ermessen des Vorstandes.
- 1.5. Sitz des Vereins ist Dietikon.

2. Mitglieder

- 2.1. Die Mitgliedschaft der Vereinigung FCD 2000 steht allen natürlichen / juristischen Personen offen.
- 2.2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.
- 2.3. Der Austritt kann nur auf den 31. Dezember, zwei Monate im voraus schriftlich erklärt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einbezahlte Beiträge.
- 2.4. Wer sich um den FCD Club 2000 verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dieser Beschluss wird mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst.
- 2.5. Das Vereinsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

3. Beiträge

- 3.1. Der Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt Fr. 1'000.--.
- 3.2. Die Bezahlung der Beiträge erfolgt auf ein Konto im Namen der Vereinigung.
- 3.3. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis spätestens 31. März zur Zahlung fällig.
- 3.4. Ehrenmitglieder sind von ordentlichen Beiträgen befreit. Ausserordentliche Beiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

- 3.5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur deren Vermögen haftbar.
Persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

4. Organe

- 4.1. Die Organe sind: - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevision
- 4.2. Die Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Bekanntgabe von Datum, Zeit und Ort sowie der Traktandenliste ist den Mitgliedern 20 Tage zuvor bekannt zu geben. Die Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch.
- 4.3. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies verlangen. Einem solchen Gesuch hat der Vorstand innert vier Wochen stattzugeben.
- 4.4. Der ordentlichen Generalversammlung obliegt die Behandlung folgender Geschäfte:
1. Begrüssung, Appell und Genehmigung der Traktandenliste
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung.
 4. Mutationen
 5. Abnahme des Jahresberichtes
 6. Abnahme des Kassa- und Revisorenberichtes
 7. Voranschlag und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 8. Wahlen
 - a) des Vorstandes und
 - b) der Rechnungsrevisionsstelle
 9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 10. Ehrungen
 11. Verschiedenes
- 4.5. Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden der GV sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der GV schriftliche einzureichen.
- 4.6. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt ein Jahr.
- 4.7. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

- 4.8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Das einfache Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4.9. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) einem Präsidenten
 - b) einem Kassier
 - c) einem Aktuar
- Zudem können maximal 4 Beisitzer dazugewählt werden.
- 4.10. Der Präsident vertritt den Verein gegen Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt jedes Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.
- 4.11. Der Vorstand entscheidet einstimmig über den Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- 4.12. Rechnungsrevision. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem ordentlichen Mitglied, welches an der Generalversammlung gewählt wird. Die Rechnungsrevision hat die Aufgabe, das Finanzwesen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu verfassen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Eine Statutenrevision kann nur durch eine Generalversammlung vorgenommen werden.
- 5.2. Zur Auflösung des Vereins ist die Generalversammlung zuständig, wobei eine Zweidrittelmehrheit der beiwohnenden Stimmen notwendig ist.
- 5.3. Die ursprünglichen Statuten wurden an der Gründungsversammlung im Januar 1994 genehmigt. Die vorliegenden, revidierten Statuten wurden von der Generalversammlung, welche am 29. Januar 2015 stattgefunden hat, genehmigt und sind ab diesem Datum in Kraft getreten.